

Osthavel-
Kreis-ländisches
Blatt.Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Preis: vierteljährlich 8 Sgr. 6 Pf.Insertions-Gebühren für die gespaltene
Zeile 1 Sgr.Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag,
Mittags 12 Uhr, angenommen.

Nr. 30.

Nauen, Sonnabend den 12. April

1856.

Wegen des bevorstehenden Bußtages können die für die nächste Nummer dieses Blattes bestimmten Inserate nur bis Montag den 14ten d. M., Mittags um 12 Uhr, angenommen werden. D. Red.

Ämtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Auf der am 8ten d. M. hieselbst abgehaltenen Kornbörse waren folgende Preise:
Scheffel Weizen 3 thlr. 23 sgr. 9 pf., auch 3 thlr. 25 sgr. — pf.
" Roggen 2 " 22 " 6 " " 3 " — " — "
" Hafer 1 " 13 " 9 " " 1 " 15 " — "
Nauen, den 11. April 1856. Der königliche Landrath
Wolfart.

Die dritte Sitzungs-Periode des königl. Kreis-Schwurgerichts zu Berlin für das Geschäftsjahr 1856 beginnt mit dem 17. April cr. Meldungen um Einlaszkarten sind im Criminal-Bureau, Hauptvoigtei-Platz Nr. 14 in Berlin, anzubringen.
Spandau, den 4. April 1856. Königl. Kreisgericht.

Sämmtliche im hiesigen Gerichts-Bezirk wohnhafte Schiedsmänner (nicht Schiedsmanns-Stellvertreter) werden hierdurch aufgefordert, innerhalb acht Tagen anzuzeigen, welche Ausgabe des Schering'schen Handbuchs für Schiedsmänner sie besitzen.
Spandau, den 5. April 1856. Königl. Kreisgericht.

Die sämmtlichen in unserem Gerichts-Bezirk wohnhaften Herren Schiedsmänner, mit Ausschluß der Schiedsmanns-Stellvertreter, werden hierdurch aufgefordert, uns binnen 14 Tagen anzuzeigen, welche Ausgabe des Schering'schen Handbuchs für Schiedsmänner sie besitzen.
Borsdam, den 4. April 1856. Königl. Kreisgericht.

Regulativ,

betreffend

die Entnahme von Raff- und Leseholz aus
der Nauener Stadtforst.

§. 1. Zu Raff- und Leseholz wird nur dasjenige Holz gerechnet, welches in trockenen Ästen abgefallen ist oder in abgeholzten Schlägen an Abraum zurückgelassen worden. (§. 215. Tit. 22. Thl. I. N. L. R.)

Die Erlaubniß zur Entnahme des Raff- und Leseholzes aus der Nauener Stadtforst wird nur vergünstigungsweise und widerruflich an bedürftige hiesige Einwohner gegen eine jährliche Haidemiethe erteilt. Diese Miethe ist für jetzt auf 10 Sgr. festgesetzt, kann jedoch durch Gemeindefbeschluß, mit Genehmigung der Aufsichts-Behörde, erhöht werden.

§. 2. Diejenigen Einwohner, welche dieser Vergünstigung zur Entnahme von Raff- und Leseholz aus der Stadtforst gegen

die übliche Haidemiethe würdig und bedürftig zu sein glauben, melden sich bei dem Magistrat, welcher, nach Anhörung der Armen-Deputation, die Raff- und Leseholzzettel ausfertigt und auskündigt, darüber auch eine Controlle führt. Ausnahmsweise kann einzelnen zahlungsunfähigen Einwohnern der Raff- und Leseholzzettel unentgeltlich erteilt werden, was dann als eine vorübergehende und widerrufliche öffentliche Unterstützung anzusehen ist. Kein Einwohner kann die Mittheilung der Gründe, weshalb ein Holzzettel ihm versagt oder wieder entzogen worden, verlangen. Der Raff- und Leseholzzettel ist nur auf ein Jahr (vom 1. Januar bis ultimo December), und zwar nur für den darin genannten Inhaber gültig. Wird derselbe im Laufe eines Jahres erteilt, so hat er ebenfalls nur bis ultimo December Gültigkeit.

§. 3. Am Jahreschlusse bedarf es Seitens Derjenigen, welche sich bereits im Besitze von Holzzetteln befinden und die eine Erneuerung desselben für das nächstfolgende Jahr wünschen, eines weiteren Antrages deshalb nicht. Wer dagegen für das nächstfolgende Jahr die Ertheilung eines Raff- und Leseholzzettels nachsucht, ohne schon für das laufende Jahr im Besitze eines solchen zu sein (also alle Diejenigen, welche in der obengedachten Controlle noch nicht namentlich verzeichnet sind) müssen sich bis zum 1. December bei dem Magistrat melden, welcher sodann in der ersten Hälfte des December das namentliche Verzeichniß aller Inhaber von Raff- und Leseholzzetteln, wie auch die wegen Ertheilung solcher Zettel neu eingegangenen Gesuche der Armen-Deputation zur Begutachtung ausfertigt. Sodann entscheidet der Magistrat, ohne an das Gutachten der Armen-Deputation gebunden zu sein, endgültig: welche Einwohner für das nächstfolgende Jahr Raff- und Leseholzzettel erhalten sollen.

Die Auskündigung der demnächst vom Magistrat auszufertigenden, für das nächstfolgende Kalenderjahr gültigen Raff- und Leseholzzettel erfolgt in den letzten Tagen des Monats December durch die Kammerei-Kasse, jedoch nur gegen sofortige Zurückgabe des alten ablaufenden Zettels und gegen Vorausbezahlung der jährlichen Haidemiethe. Behufs Beaufsichtigung der Haidemiether erhalten:

- 1) die Forstschuß-Beamten,
- 2) die Forst-Deputation,

das namentliche Verzeichniß derselben in Abschrift.

§. 4. Beim Sammeln des Raff- und Leseholzes und beim Transport desselben sind die Haidemiether folgenden Beschränkungen unterworfen:

- a) Den Inhabern von Raff- und Leseholzzetteln ist in der hiesigen Stadtforst das Sammeln und die Entnahme des